

Teilhabe sichern – Menschen mit sehr schwerer Behinderung gehören dazu!

Gleiche Chancen für Menschen mit besonderen Bedarflagen oder hohem Unterstützungsbedarf

Menschen mit sehr schwerer Behinderung sind sehr unterschiedlich. Sie haben besondere Bedarfslagen und meist einen hohen Unterstützungsbedarf. Es kommt vor, dass sie stören, dass sie aggressiv sind gegen sich und andere, dass sie scheitern, dass sie soziale Beziehungen abbrechen, dass sie Gewalt und Ausgrenzung erfahren haben, dass sie ihre Umgebung massiv beeinflussen und besondere Anforderungen an ihr persönliches Umfeld stellen, dass sie mit umfassenden Mobilitätseinschränkungen leben, dass sie erheblichen Pflegebedarf haben oder dass sie – einfach gesagt – immer wieder für Irritationen sorgen und nicht unseren Erwartungen entsprechen.

Im Zusammenhang mit der konsequenten Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und dem angekündigten nationalen Aktionsplan müssen Menschen mit sehr schwerer Behinderung in besonderer Weise in den Fokus genommen werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sie und ihre Anliegen sichtbar gemacht sowie bei sozialplanerischen Überlegungen und gesellschaftlichen Prozessen berücksichtigt werden.

Menschen mit sehr schwerer Behinderung haben natürlich das gleiche Recht auf selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wie alle anderen Menschen auch. Sie dürfen nicht vergessen werden oder als „Restgruppe“ in speziellen stationären Einrichtungen zurückbleiben, sondern müssen individuelle Unterstützungsleistungen erhalten. Hierfür trägt die Gesellschaft – der Gesetzgeber, die Politik, Bund, Länder und Kommunen, Gemeinde und Nachbarschaft – Verantwortung.

Das Recht auf selbstbestimmte Teilhabe muss für Menschen mit sehr schwerer Behinderung sichergestellt werden. Es besteht ein lebenslanger Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die vollumfängliche Einbeziehung in die Gesellschaft muss unabhängig vom Lebensalter und vom Umfang des Unterstützungsbedarfs gewährleistet werden. Dabei muss das Wunsch- und Wahlrecht umfassend berücksichtigt werden.

Die nötigen Mittel müssen bereitgestellt, die gesetzgeberischen Voraussetzungen geschaffen sowie die rechtlichen, personellen, räumlichen und sächlichen Rahmenbedingungen hergestellt werden, damit Menschen mit sehr schwerer Behinderung in der Mitte der Gesellschaft leben können. Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Forderungen:

- Es sind **bundesweit einheitliche Standards** für personorientierte, ICF-basierte Verfahren zur Hilfebedarfserfassung und -planung zu entwickeln, die auch die spezifischen Bedarfskonstellationen von Menschen mit sehr schwerer Behinderung berücksichtigen.
- Die **Komplexleistung Frühförderung** ist auf der Grundlage geltenden Rechts endlich umzusetzen. Kinder mit sehr schwerer Behinderung dürfen nicht durch die Maschen des gegliederten Systems der sozialen Sicherung fallen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit der zuständigen Rehabilitationsträger muss in diesem zentralen Punkt sichergestellt und gestärkt werden.
- Menschen mit sehr schwerer Behinderung müssen die gleichen Chancen zur **Schul-, Berufs- und Erwachsenenbildung** haben wie alle anderen Menschen auch. Sie dürfen nicht von Regelschulen ausgeschlossen werden. Die Länder müssen aufgefordert und dabei unterstützt werden, bundeseinheitliche Standards der individuellen Förderung zu schaffen.
- Das **Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben** darf Menschen mit sehr schwerer Behinderung nicht verwehrt werden. Regelungen, die Menschen aufgrund ihres Unterstützungsbedarfs oder ihres Lebensortes vom Besuch einer externen Förder- oder Beschäftigungsstätte im Sinne eines „**Zweiten Milieus**“ ausschließen, sind inakzeptabel und umgehend aufzuheben.
- Menschen mit sehr schwerer Behinderung müssen **wohnen können, wo, wie und mit wem sie wollen**. Sie dürfen nicht gezwungen werden, in speziellen institutionellen Welten außerhalb der Gesellschaft zu leben. Ambulante, gemeinwesenintegrierte Wohn- und Unterstützungsangebote müssen künftig verstärkt und zwingend auch ihnen zugänglich gemacht werden.
- Damit auch Menschen mit sehr schwerer Behinderung vollumfänglich **in die Gesellschaft einbezogen** werden, muss ihnen in angemessener Weise der Zugang zu Straßen, Plätzen und Gebäuden, zu Angeboten der Kultur und der Freizeitgestaltung, zu Transportmitteln sowie zu Medien und Informationen ermöglicht werden. Sämtliche **Barrieren**, die eine gleichberechtigte Teilhabe verhindern, **müssen beseitigt werden**.
- Das System der **gesundheitlichen Versorgung** ist so umzugestalten, dass auch Menschen mit sehr schwerer Behinderung bestmögliche Hilfen erhalten. Dies schließt infrastrukturelle Maßnahmen, die Ausbildung von Ärzten und sonstigen Experten im Gesundheitswesen sowie ein Vergütungssystem ein, das auch den behinderungsbedingten Mehrbedarf berücksichtigt.
- **Pflegeleistungen** sind auch für Menschen mit sehr schwerer Behinderung unabhängig vom Lebensort zu erbringen. Sie haben Anspruch auf die volle Leistung aus den verschiedenen Systemen der sozialen Sicherung in Deutschland. Entsprechend sind Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe als Häuslichkeit anzuerkennen und der § 43 a SGB XI zu ändern.

Bei allen Angelegenheiten oder Maßnahmen, die Menschen mit sehr schwerer Behinderung betreffen, sind sie selbst oder ihre Angehörigen und gesetzlichen Betreuer einzubeziehen – nach dem Motto „Nichts über uns ohne uns.“ Ihre Teilhabe wird zum Prüfkriterium für den Grad an Inklusion, den unsere Gesellschaft erreicht.

Verabschiedet durch den Vorstand des BeB am 16.02.2010